

Satzung

„Theater in der List e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Theater in der List“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Unterhaltung des „Theater in der List“,
 - b. die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem steuerbegünstigten Zweck des „Theater in der List“ dienen,
 - c. Planung und Erstellung, Organisation und Durchführung von Theaterveranstaltungen sowie anderen ähnlichen kulturellen Veranstaltungen, Schultheater, Theater in Zusammenarbeit mit Kirchen und öffentlichen Einrichtungen der soziokulturellen Bildungsarbeit und anderen gemeinnützigen freien Theatern,
 - d. sowie ähnlichen kulturellen Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

- a. Die Höhe der Beiträge betragen
bei natürlichen Personen monatlich mindestens 10 Euro pro Person
bzw. mindestens 15 Euro bei Paaren (bei gleichzeitigem Eintritt),
bei juristischen Personen monatlich 50 Euro oder mehr.
 - b. Die Beiträge sind zum 31.01. eines Jahres fällig, im Jahr der Aufnahme anteilig
innerhalb von einem Monat nach Aufnahme.
 - c. Die Beiträge werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied muss
eine Einzugsermächtigung erteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer
des Theater in der List als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur
mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein
ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender
Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt
verletzt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und
trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen
Beiträge nicht eingezahlt hat.
 - c. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den
Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei
Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Theaters aktiv mitzuwirken
und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches
Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Theaters zu fördern, insbesondere
regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht,
die Veranstaltungen des Theaters durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und
die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Führung der Geschäfte im Einvernehmen mit dem Künstlerischen Leiter/ Geschäftsführer,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und drei Beisitzern.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten
 4. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Vorsitzende den Verein vertritt.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - a. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
 - b. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
 - c. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
 - d. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
 - e. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Arbeitsweise sowie die Möglichkeit der Delegation spezieller / fachspezifischer bestimmter Aufgaben regelt.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Dies gilt nicht für Anträge der Satzung, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in und bei dessen Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Freien Theater in Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Übergangsvorschrift

Sofern vom Vereinsregister oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung wurde beschlossen am 29. April 2014.

Hannover, den . Mai 2014

Vorsitzende/r

stellvertretende/r Vorsitzende/r

Schatzmeister/in